### Auszeichnungsordnung

# § 1 Allgemeines



- (1) Die folgenden Bestimmungen sollen Richtlinien für die Verleihung von Auszeichnungen darstellen. Alle Verleihungen sind nach reiflicher Überlegung durch die betreffenden Organe des OÖBV und seiner Mitgliedsvereine beim OÖBV Vorstand zu beantragen. Es sind dabei weitgehend jene Verdienste zu berücksichtigen, die dem Badmintonsport Anerkennung und Geltung in unserer Gesellschaft verschaffen.
- (2) Durch den OÖBV ist in geeigneter Weise eine Ehrentafel zu führen. Die Verantwortung dazu liegt beim Vorstand.
- (3) Die in dieser Ordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

# § 2 Ehrenpräsident – Ehrenmitglied des OÖBV

- (1) Präsidenten und Vizepräsidenten des OÖBV, die sich besondere Verdienste um den OÖBV erworben haben, können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Dies sollen vorwiegend Persönlichkeiten sein, die nach langjähriger Tätigkeit von der aktiven Verbandsarbeit ausscheiden. Es ist auch eine spätere Wahl zulässig.
- (2) Pro Funktionsperiode (3 Jahre) darf nur ein Ehrenpräsident ernannt werden.
- (3) Funktionäre und ehrenamtliche Mitarbeiter des OÖBV, die sich besondere Verdienste um den OÖBV und/oder den Badmintonsport erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern des OÖBV ernannt werden. Dies sollen vorwiegend Persönlichkeiten sein, die nach langjähriger Tätigkeit von der aktiven Verbandarbeit ausscheiden. Es ist auch eine spätere Wahl zulässig.
- (4) Die Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern ist über Antrag durch den OÖBV Vorstand der Mitgliederversammlung vorbehalten.

### § 3 Allgemeine besondere Ehrungen von Verbandsfremden

- (1) Persönlichkeiten, die keine Mitglieder des OÖBV sind, können für ganz besondere Verdienste für den Badmintonsport mit einer Ehrung des OÖBV ausgezeichnet werden. (z.B.: Persönlichkeiten von Bund, Länder, Gemeinden, Dachverbänden, etc.)
- (2) Die Ehrung erfolgt über Antrag an den OÖBV Vorstand und Beschluss durch diesen und besteht aus einer Ehrenplakette (Urkunde) und einem entsprechenden Ehrengeschenk.

### § 4 Allgemeine besondere Ehrungen von OÖBV Mitglieder

- (1) Für außerordentliche Verdienste und Leistungen für/und im Badmintonsport kann ausschließlich an Mitglieder des OÖBV eine besondere Ehrung verliehen werden. Die Ehrung besteht aus einer Urkunde und einem entsprechenden Ehrengeschenk.
- (2) Die Ehrung erfolgt über Antrag an den OÖBV Vorstand und Beschluss durch diesen.

#### § 5 Verbandsabzeichen in Gold des OÖBV

- (1) Das Verbandsabzeichen in Gold wird für außerordentliche Verdienste und/oder Leistungen für/und im Badmintonsport bzw. mindestens 20-jährige fruchtbringende Funktionärstätigkeit im Landesverband verliehen.
- (2) An aktive Spieler wird es für eine Reihe von besonderen Leistungen verliehen. Als solche gelten:
  - Mindestens 10-malige Erringung eines österreichischen Staatmeistertitels (Einzel und Mannschaft) und/oder 15-malige Erringung eines Landesmeistertitels.
  - Außerordentliche sportliche Leistungen im internationalen Spitzensport.
- (3) Diese Ehrung sollte erst dann verliehen werden, wenn dem Auszuzeichnenden bereits die in § 6 vorgesehene Ehrung zuteil wurde. Ausnahmen dazu bedürfen einer besonderen Begründung.
- (4) Die Ehrung erfolgt über Beschluss des Vorstandes.

### § 6 Verbandsabzeichen in Silber des OÖBV

- (1) Das Verbandsabzeichen in Silber wird für besondere Verdienste und/oder Leistungen für/und im Badmintonsport bzw. mindestens 10-jährige fruchtbringende Funktionärstätigkeit im Landesverband verliehen.
- (2) An aktive Spieler wird es für eine Reihe von besonderen Leistungen verliehen. Als solche gelten:
  - Mindestens 5-malige Erringung eines österreichischen Staatmeistertitels (Einzel und Mannschaft) und/oder 10-malige Erringung eines Landesmeistertitels.
  - Hervorragende überdurchschnittliche sportliche Leistungen im ÖBV und/oder Landesverband.
- (3) Diese Ehrung sollte erst dann verliehen werden, wenn dem Auszuzeichnenden bereits die in § 7 vorgesehene Ehrung zuteil wurde. Ausnahmen dazu bedürfen einer besonderen Begründung.
- (4) Die Ehrung erfolgt über Beschluss des Vorstandes.

### § 7 Verbandsabzeichen in Bronze des OÖBV

- (1) Das Verbandsabzeichen in Bronze wird für besondere Verdienste und/oder Leistungen für/und im Badmintonsport bzw. mindestens 5-jährige fruchtbringende Funktionärstätigkeit im Landesverband verliehen.
- (2) An aktive Spieler wird es für eine Reihe von besonderen Leistungen verliehen. Als solche gelten:
  - Mindestens 2-malige Erringung eines österreichischen Staatmeistertitels (Einzel und Mannschaft) und/oder 5-malige Erringung eines Landesmeistertitels.
  - Hervorragende sportliche Leistungen im ÖBV und/oder Landesverband.
- (3) Die Ehrung erfolgt über Beschluss des Vorstandes.

#### § 8 Anträge

- (1) Anträge auf Verleihung eines OÖBV-Ehrenzeichens können von allen Vorstandsmitgliedern und Mitgliedsvereinen mit entsprechender Begründung schriftlich an den OÖBV erfolgen
- (2) Anträge auf Verleihung eines ÖBV-Ehrenzeichens können jederzeit über den OÖBV eingebracht werden. Sie unterliegen nur insoweit einer Antragsfrist, als dies zur Behandlung der zuständigen Organe des OÖBV (Vorstandssitzung) bzw. ÖBV (Verbandstag, Länderkonferenz etc.) notwendig ist.
- (3) Anträge auf Verleihung von Landessportehrenzeichen für Aktive bzw. Funktionäre sind bis Ende Oktober an den OÖBV zu stellen. Die jeweiligen Bedingungen für die Ehrungen sind unter www.sportland-ooe.at ersichtlich.

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Beschluss in der OÖBV-Vorstandssitzung am 14. Mai 2013 in Kraft.